

# ÖGB-Berufsschutz

## 1. Versicherungsnehmer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

## 2. Versicherte Personen

Versichert gelten die aktiven Mitglieder des ÖGB einschließlich Personalvertreter (freigestellte Betriebsräte und Interessensvertreter) sowie aktive Funktionäre des ÖGB bei ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. in Ausübung ihrer jeweiligen Funktion beim ÖGB. Ausgenommen bleiben Mitglieder, Personalvertreter und Funktionäre der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten. Für den Beginn des Versicherungsschutzes für das einzelne Mitglied des ÖGB ist eine Wartefrist von einem halben Jahr ab Beitritt zum ÖGB vereinbart. Versicherungsschutz besteht somit für Mitglieder, die eine mindestens halbjährige Mitgliedschaft nachweisen können und ihre Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen und der Beitragstabelle bezahlt haben. Versichert sind Schadensfälle, die nach Ablauf der Wartefrist eingetreten sind. Der Nachweis der Mitgliederdauer entfällt bei jugendlichen Mitgliedern, die auf Grund ihres Alters noch nicht ein halbes Jahr Mitglied sein konnten.

## 3. Versicherungssummen

Haftpflichtversicherung: EUR 75.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden (Art 5 Pkt 2. der AHVB 1995 gilt als gestrichen). Rechtsschutz-Versicherung: EUR 15.000,- Eine Wertanpassung im Sinne der Bestimmungen des Art 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ist nicht vorgesehen.

## 4. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3 Pkt. 1. der AHVB 1995 auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen; ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

Der Versicherungsschutz für das europäische Ausland ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

### **5. Allgemeine Bedingungen**

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1995 und EHVB 1995). Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1995).

### **6. Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung**

#### **6.1 Umfang der Versicherung/Versichertes Risiko**

Unter sinngemäßer Anwendung der AHVB 1995 und EHVB 1995 besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten wegen eines erlittenen Personen- oder Sachschadens auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Als Versichert gelten Schäden – die die versicherten Personen in Ausübung ihrer versicherten beruflichen Tätigkeit Dritten zufügen; – bei der Teilnahme der versicherten Personen an Dienstreisen, Seminaren oder Veranstaltungen, an denen auf Weisung des Dienstgebers teilgenommen wird sowie an Veranstaltungen des Betriebsrates, der Personalvertretung und des Versicherungsnehmers; – auf dem direkten Weg zu oder von einer unter den Versicherungsschutz fallenden Tätigkeit.

Neben der Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen übernimmt der Versicherer auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Arbeitsunfällen (im Sinne der Sozialversicherungs-gesetze) unter gleichgestellten ArbeitnehmerInnen eines Betriebes. Ausgeschlossen bleiben Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

#### **6.2 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

In Erweiterung der in Art 7 der AHVB 1995 enthaltenen Ausschlüsse besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden, die dem Dienstgeber zugefügt werden. Für Regressansprüche des Dienstgebers nach § 4 Dienstnehmer-haftpflichtgesetz besteht Versicherungsschutz.

#### **6.3 Subsidiarität**

Besteht seitens des Dienstgebers eine Betriebshaftpflichtversicherung, gilt der Versicherungsschutz aus gegenständlicher Polizze subsidiär dazu, d.h. der Versicherungsschutz wird erst dann wirksam, wenn eine in Kraft befindliche Betriebshaftpflichtversicherung

des Dienstgebers eine Leistung erbracht hat und diese Leistung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht.

### **7. Besondere Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung**

#### **7.1 Umfang der Versicherung/Versichertes Risiko**

Unter sinngemäßer Anwendung der ARB 1995 übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wahrung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen, sofern dies über Weisung des ÖGB erfolgt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des Art 19, Pkt 1.2 der ARB 1995 auf Versicherungsfälle, die bei den versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer die Kosten einer anwaltlichen Rechtsberatung gemäß Art 22 der ARB 1995 in Fällen des Versicherten wegen

- Mobbing
- sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und
- Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie einer psychologischen Beratung.

Die Versicherungsleistung ist mit EUR 200,- pro Beratung begrenzt. Dieser Betrag steht für jede versicherte Person jeweils einmal pro Jahr für eine rechtliche sowie für eine psychologische Beratung zur Verfügung.

#### **7.2 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

In Erweiterung des Art 7 der ARB 1995 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verfolgung von Ansprüchen des Dienstgebers und gegen diesen.

#### **7.3 Subsidiarität**

Besteht für Versicherungsfälle des/der Versicherten aus einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, dann ist der Versicherungsschutz aus der gegenständlichen Polizza nur gegeben, wenn die Leistungen aus dem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag für die Deckung der Kosten zur Durchsetzung der Ansprüche oder der Verteidigung in einem Strafverfahren nicht ausreichen und nur für jenen Teil der Kosten, der die vertragliche Leistungspflicht des anderen Rechtsschutz-Versicherers übersteigt. Dies gilt auch für den Fall, dass im anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag Subsidiarität vereinbart wurde.